

- o Benennung der/des verantwortlichen Betreiberin/Betreibers der Versammlungsstätte bzw. Veranstalterin/Veranstalters entsprechend § 38 NVStättVO.
- o Benennung der für die Veranstaltungstechnik verantwortlichen Person entsprechend § 39 NVStättVO
 - o Im Einzelfall können aufgrund der Art oder des Veranstaltungsortes noch die nachfolgenden Unterlagen erforderlich sein:
 - Brandschutzkonzept entsprechend § 44 NVStättVO
 - Sicherheitskonzept entsprechend § 43 NVStättVO
 - Standsicherheitsnachweis
 - Schallschutznachweis

Die Bauaufsichtsbehörde prüft insbesondere die Möglichkeit von Ausnahmen von folgenden Anforderungen: Bestimmte techn. Eigenschaften von Bauteilen/Dächern, Führung und Bemessung von Rettungswegen, Beschaffenheit von Treppen, Türen und Toren, Bestuhlung, Toiletten, Einstellplätze, Brandschutzvorkehrungen u. a. Im Einzelfall können Auflagen erteilt werden, um die Anforderungen an Brandschutz und Sicherheit auf andere Weise als bei einer ordentlichen Versammlungsstätte zu gewährleisten.

Ggf. Ortstermin mit Veranstalter*in, örtlicher Feuerwehr, Bauaufsichtsbehörde zur Abstimmung von Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

Wenn alle Anforderungen erfüllt sind: Ausnahmegenehmigung für vorübergehende Raumnutzung, ggf. mit Auflagen.

P.S. Bei jeder weiteren Veranstaltung, die noch nicht beantragt war, z. B. im Folgejahr, ist ein erneuter Antrag zu stellen. Dafür können ggf. Kopien schon verwendeter Antragsunterlagen verwendet werden, wenn sich die Sachverhalte nicht verändert haben. Gleiches gilt bei einer Versammlungsstätte, die für eine von der genehmigten Nutzung abweichende, einmalige Veranstaltung genutzt werden soll.

Merkblatt

zu Ausnahmen von der
Nds. Versammlungsstätten-
verordnung
(§ 47 NVStättVO)

für Veranstaltungen
mit über 200 Personen
in Räumen, die nicht als
Versammlungsstätten
genehmigt sind.

AUSGABE
2019

Für Veranstaltungen in Räumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucher*innen fassen, gilt in Niedersachsen die Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Sie enthält Vorschriften, die den Brandschutz und die Sicherheit von Besucherinnen, Besuchern und Mitwirkenden gewährleisten sollen. Für die Errichtung oder regelmäßige Nutzung einer Versammlungsstätte ist eine Baugenehmigung erforderlich. Anders ist dies bei einmaligen oder nur vorübergehenden Veranstaltungen mit über 200 Personen in anderen Räumen, die eigentlich keine Versammlungsstätten sind (z.B. Scheunenfeste, Veranstaltungen in Turnhallen, Reithallen o.ä.). Die Berechnung der Besucherkapazität ergibt sich aus § 1 Abs. 2 NVStättVO:

- 1 Pers./m² Grundfläche (Sitzplätze an Tischen)
- 2 Pers./m² Grundfl. (Sitzplätze in Reihen und Stehplätze)

Hierfür sind im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

Vorübergehende Veranstaltungen sind:

- ☞ nicht öfter als 3 Tage in Folge,
- ☞ nicht mehr als 1x im Monat,
- ☞ nicht mehr als 4x im Jahr

Zuständig ist die Bauaufsicht des Landkreises Göttingen.

Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Bau-Info-Büro
Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, 0551 525-2922
Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz, 05522 960-4624

Die Ausnahmевorschrift des § 47 NVStättVO erfasst die einmalige oder vorübergehende, jedenfalls zeitlich befristete, Durchführung von Veranstaltungen. Um die Durchführung einer Veranstaltung handelt es sich auch dann, wenn diese in mehreren Abschnitten (z.B. an einem Wochenende oder in mehreren gleichartigen Aufführungen oder Vorführungen) durchgeführt wird. Für den Zeitraum der Veranstaltung(en) ist der genutzte Raum als Versammlungsraum im Sinne der NVStättVO zu behandeln, d.h. er muss ein an den Anforderungen der NVStättVO orientiertes Sicherheitsniveau gewährleisten!

Was müssen Sie tun?

- ☞ Frühzeitig, vor konkreter Vorbereitung und Ankündigung Ihrer Veranstaltung, prüfen, ob Sie mehr als 200 Personen in geschlossenen Räumen erwarten, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind.
- ☞ Rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor Ihrer Veranstaltung, von der Bauaufsicht des Landkreises Göttingen beraten lassen, ob für Ihre Veranstaltung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich bzw. möglich ist und welche Anforderungen zu erfüllen sind.
- ☞ Spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung das Antragsformular mit den erforderlichen Unterlagen dreifach bei der Bauaufsicht einreichen.
- ☞ Erforderliche Unterlagen für die Entscheidung über Ausnahmen entsprechend § 47 NVStättVO besorgen bzw. erstellen:
 - o Antragsformular
 - o Lageplan (M 1 : 1000 / 1 : 500) mit farbiger Kennzeichnung des Baugrundstückes (gelb), Darstellung des/der für die Veranstaltung vorgesehenen Gebäudes/Gebäudeteiles (rot) und mit Darstellung der Zufahrten, Standplätze für Feuerwehr/Sanitäter sowie Sanitäreanlagen
 - o Grundrissplan (M 1 : 100) mit Darstellung der Fluchtwege und Notausgänge, mit Angabe der vorhandenen bzw. geplanten sicherheits- und brandschutztechnischen Einrichtungen. Die Angabe der Ausgangsbreiten und Rettungsweglängen. Kennzeichnung der Veranstaltungsfläche (rot) und der Rettungswege (grün).
 - o Betriebsbeschreibung mit ausführlichen Angaben zur geplanten Veranstaltung, insbesondere zur Besucherzahl, des Gastronomieangebotes, der Tribünen, Bühnen, Bestuhlung, Toiletten, Einstellplätze usw.